

**SATZUNG**  
**über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen**  
**des § 10 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Sierksdorf**  
**für die Straßen Rögen und Vogelsang**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in den jeweils geltenden Fassungen und des § 10 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Sierksdorf vom 29.10.2001, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.06.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Gemeindestraßen Rögen und Vogelsang gelten als endgültig hergestellt, wenn sie mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz verbunden sind und die folgenden Herstellungsmerkmale bzw. Bestandteile aufweisbar sind:

- a) Fahrbahn mit Unterbau und einer Fahrbahnoberfläche aus Pflaster bei einer Breite von ca. 3,00 – 4,00 m; im übrigen Fahrbahnseitenstreifenbereich mit einer wassergebundenen Oberfläche aus Deckkies bzw. Schotterrasen,
- b) Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Kanalisation bzw. Ableitung in die Ostsee,
- c) betriebsfertige Beleuchtungseinrichtungen.


§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönwalde a.B., den 09.07.2012



Gemeinde Sierksdorf  
Der Bürgermeister

  
(B. Willert, Bürgermeister)